

Wald: Allen zugänglich! - Alles erlaubt?

Alle dürfen den Wald betreten und sich darin aufhalten. Um so wichtiger ist es, gewisse Spielregeln zu beachten und dabei vor allem auf die Natur Rücksicht zu nehmen.

Der Wald ist für alle da! Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen den Zugang zum Wald nicht verwehren (§ 10 AWaG). Sie können ihn aber im Interesse der Öffentlichkeit einschränken, beispielsweise zum Schutz von Jungwald, seltenen Pflanzen, wildlebenden Tieren oder Bauten und Anlagen. Benützerinnen und Benützer des Waldes ihrerseits dürfen das Waldeigentum nicht schädigen – weder durch das Betreten des Waldes noch durch Pflücken von Waldfrüchten, Ausreissen von Pflanzen usw.

Der freie Zugang zum Wald ist also gewährleistet. Die Waldgesetzgebung

enthält als Teil des öffentlichen Rechts dennoch einige einschränkende Bestimmungen. Diese dienen in erster Linie der Walderhaltung und weniger den Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer. Für Letztere gelten Regelungen des zivilen Rechts.

Veranstaltungen im Wald

Veranstaltungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können (das Bundesgesetz spricht von grossen Veranstaltungen), erfordern eine Bewilligung (§ 11 AWaG).

Viele zukünftige Veranstaltungen werden den «ortsüblichen Umfang», der noch geduldet werden kann, sprengen. Trotzdem macht die kantonale Waldgesetzgebung nur solchen Veranstaltungen Vorschriften, welche die Walderhaltung gefährden könnten.

Aber auch Veranstaltungen, die keine kantonale Bewilligung benötigen, müssen mit den betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern abgesprachen werden.



Wald ist allen zugänglich.

Foto: Abteilung Wald, Ch. Boss

Zugang gewährleistet

Art. 14 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) seinerseits verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, «dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist».

Dieser Grundsatz wurde in § 2 Abs. 4 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) aufgenommen. Die wichtige Ergänzung

«Wer sich darin aufhält, hat ihn zu schonen»

ist sinngemäss bereits in § 699 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) enthalten.



Für die Bewilligung von grossen Veranstaltungen im Wald sind die Gemeinden und Kreisforstämter zuständig.

Foto: P. Zehnder, SOLV

Zivilrechtliche Bestimmungen

Grundlagen:

- a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907
- b) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911

Zutritt zum Wald:

Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, ... (Art. 699 ZGB)

Kapprecht:

Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. (Art. 687 Abs. 1 ZGB)

Pflanzabstände:

- ¹ Für neue Pflanzungen gelten folgende Vorschriften:
- ² Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von 0,5 m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.
- ³ Baumschulen dürfen bis auf eine Entfernung von 60 cm von der Grenze gepflanzt werden.
- ⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m. Grundstücke, die ohne gesetzliche Hinderungsgründe fünf Jahre lang nicht mehr mit Reben bepflanzt waren, gelten nicht mehr als Rebland.
- ⁵ Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen nur 0,5 m. (§ 88 EG ZGB)



Neu gilt für alle Waldwege ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Die Aargauische Waldverordnung (AWaV) regelt in § 20, welche Veranstaltungen eine Bewilligung brauchen:

- a) Veranstaltungen mit mehr als 500 Beteiligten;
- b) Veranstaltungen zwischen 24.00 und 06.00 Uhr mit mehr als 100 Beteiligten;
- c) Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen;
- d) Veranstaltungen in Naturschutz-zonen.

Unter «Beteiligten» einer Veranstaltung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zuschauerinnen und Zuschauer zu verstehen. Für alle Veranstaltungen gilt das Verbot des Motorfahrzeugverkehrs im Wald (§ 12 AWaG).

Die Bewilligungspflicht soll unter anderem ermöglichen, die übermässige Belastung eines Waldes durch Grossveranstaltungen in Schranken zu halten oder der gleichzeitigen Belastung durch mehrere Veranstaltungen entgegenzuwirken. Sie dient vor allem der Koordination.

W er ist zuständig für Bewilligungen?

Im Aargau liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Veranstaltungen beim Gemeinderat (§ 11 AWaG). Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist das Kreisforstamt zuständig. Das Verfahren als solches ist in § 21 AWaV geregelt. Veranstalterinnen und Veranstalter sollten die notwendigen Gesuche möglichst frühzeitig, in der Regel sechs Monate im Voraus, einreichen. Sie erhalten damit eine grössere Sicherheit und können weiter disponieren. Es ist möglich, bei den Kreisforstämtern Sammelgesuche für ein ganzes Jahr einzureichen. So kann z. B. der Aargauer OL-Verband sein gut eingespieltes Koordinationsverfahren weiterhin nutzen.

M otorfahrzeuge im Wald

Im Wald gilt ein Fahrverbot für alle motorisierten Fahrzeuge, d. h. für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (§ 12 AWaG). Ausgenommen von diesem Verbot ist das Befahren von Waldstrassen, Waldwegen und Waldboden zu forstlichen Zwecken (§ 12 Abs. 1 AWaG). Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Ausnahmen für

Das Wichtigste in Kürze

- Der Wald ist für alle zugänglich.
- Alle Veranstaltungen im Wald müssen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern abgesprochen werden.
- Grössere Veranstaltungen müssen von der Gemeinde oder dem Kreisforstamt bewilligt werden.
- Im Wald gilt ein generelles Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge. Ausnahmen gelten für die Jagd und die Forstwirtschaft.
- Reiten und Velofahren sind – falls nicht anders signalisiert – nur auf Waldwegen erlaubt.

militärische und bestimmte andere öffentliche Aufgaben.

Besondere Ausnahmen vom Motorfahrzeugverbot beziehen sich ausschliesslich auf Waldstrassen und Waldwege (§ 12 Abs. 2 AWaG und § 22 Abs. 1 AWaV). Das Befahren des Waldbodens (inbegriffen «Trampelpfade») ist immer ausgeschlossen. Jägerinnen und Jäger dürfen für jagdpolizeiliche Aufgaben, für die Ausübung der Jagd und für die Wildhege Waldstrassen und Waldwege befahren.

Die Signalisation der Fahrverbote ist aufgrund der zahlreichen Ausnahmen zwingend. Sie erfolgt durch die Gemeinde, welche auch die Kosten übernimmt. Damit der Gemeinderat nicht jedes Fahrverbot einzeln publizieren muss, ist ein Sammelverfahren mit Genehmigung durch das Kreisforstamt festgelegt (§ 22 Abs. 2 – 4 AWaV). Im gleichen Verfahren können Ausnahmen geregelt werden, zum Beispiel für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, den Betrieb von Abbaustellen im Wald.



Um den Wald zu schonen, sollen für Reiten und Velofahren die Waldwege benutzt werden.

Foto: Abteilung Wald, M. Murri

Reiten und Velofahren

Fahren mit nichtmotorisierten Fahrzeugen und Reiten abseits von Waldwegen gelten generell als «nachteilige Nutzungen». Sie sind somit unzulässig (§ 13 AWaG). Diese Regelung betrifft auch das Velofahren (Stichwort «Mountain Bike»). Hier kann der Gemeinderat bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmegewilligungen erteilen (§ 23 AWaV). Es mag in gewissen Situationen sinnvoll sein, das Reiten und Velo-

fahren auf bestimmte Routen zu konzentrieren und bezeichnete «Reit- und Velopfade» auszuscheiden. In jedem Fall sind dafür aber die Zustimmungen der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie des Kreisforstamtes erforderlich. 🚩🌟